

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Grund nachfolgender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Aufträge und Abmachungen der Vertreter bedürfen der Bestätigung des Verkäufers. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Käufer, selbst wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht mehr gesondert einbezogen werden.

2. Handelsbrauch

Für alle Lieferungen gelten die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang *), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder nachstehend bestimmt ist.

3. Angebote

An gesondert ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 4 Wochen gebunden. Im Übrigen sind die Angebote des Verkäufers in Anzeigen oder durch einen Vertreter freibleibend und unverbindlich.

4. Preisstellung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei verladen Abgangsort der Ware.

5. Lieferung und Lieferfristen

- Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt Lieferung ab Werk. Auch wenn Lieferung frei Empfangsort erfolgt, geht die Transportgefahr zu Lasten des Käufers.
- Fracht, Zölle und Versicherung sind vom Käufer skontofrei vorzulegen, wenn Versendungskauf vereinbart wird.
- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit oder Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

6. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

- Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.
- Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus der Rechnungsstellung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum skontofrei zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Im Verzugsfall darf der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Käufer bleibt jedoch berechtigt, den Nachweis zu führen, dass dem Verkäufer als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Die Aufrechnung durch den Käufer gegen Rechnungsforderungen des Verkäufers ist nur zulässig, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt sind.

7. Kreditwürdigkeit

Der Verkäufer setzt bei Vertragsabschluss die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Erhält der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis über Tatsachen, die zu begründeten Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers führen, ist der Verkäufer berechtigt, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung der Zahlungspflicht des Käufers zu verlangen und für den Fall, dass der Käufer diesem Verlangen nicht binnen angemessener Frist nachkommt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen.

- Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, die gelieferte Ware zurückzunehmen.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und getrennt zu lagern, soweit dies betrieblich möglich ist. Er ist insbesondere verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Der Käufer ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter den Verkäufer hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder weiter zu bearbeiten. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsendbetrages der Forderungen des Verkäufers an diesen insoweit ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Käufer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt und nicht in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt. Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinen jeweiligen Kunden die Abtretung mitzuteilen.
- Der Käufer tritt ferner auch die Forderungen zur Sicherung alter offener Zahlungen an den Verkäufer ab, die dem Käufer durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück oder Gebäude gegen einen Dritten erwachsen.
- Abgetreten sind gleichzeitig alle Forderungen, die der Käufer im Falle der Vernichtung oder Beschädigung der Ware aus einer Versicherung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwirbt.
- Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer, der dadurch Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen erhält. Dasselbe gilt für untrennbare Vermischung mit anderen Gegenständen. Das so entstandene Miteigentum wird vom Käufer für den Verkäufer verwahrt.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, die vorgenannten Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Gewährleistung und Haftung

- Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware können vom Käufer gegenüber dem Verkäufer nur innerhalb von 2 Wochen schriftlich gerügt werden. Die Frist beginnt mit der Übernahme der gelieferten Ware und ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Rüge abgeschickt wird.
- Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung binnen angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, bei Verletzung von Vertragspflichten und bei Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Eisingen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Ist der Käufer Vollkaufmann, wird als Gerichtsstand Eisingen vereinbart. Der Verkäufer bleibt jedoch berechtigt, am Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes vorzugehen.

11. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

*) „Gebräuche im Verkehr mit inländischem Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren“, Neufassung vom 21. Juni 1956